

Kurztitel

Ausländerbeschäftigungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 218/1975 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 72/2013

§/Artikel/Anlage

§ 14f

Inkrafttretensdatum

01.07.1994

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text**Widerruf der Arbeitserlaubnis**

§ 14f. (1) Die Arbeitserlaubnis ist zu widerrufen, wenn

1. der Ausländer im Antrag auf Ausstellung der Arbeitserlaubnis über wesentliche Tatsachen wissentlich falsche Angaben gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen hat, oder
2. der Ausländer während der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis seinen Aufenthalt im Bundesgebiet länger als sechs Monate im Kalenderjahr unterbricht, es sei denn, daß die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Arbeitserlaubnis gemäß § 14a Abs. 1 vorliegen.

(2) § 7 Abs. 8 gilt entsprechend.

(3) Die widerrufenen Arbeitserlaubnis ist der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice unverzüglich zurückzustellen.